

Regeln zur Plakatierung in der Gemeinde Maisach

Plakatständer

1. Wer darf plakatieren?
Jeder, wobei **Punkt 6** zu beachten ist.
2. Was ist der Unterschied zwischen den Vereinen, die die Erklärung zum Vollzug der Plakatierungsverordnung für Plakatständer unterschrieben haben und den Vereinen die nicht unterschrieben haben?
Die, die unterschrieben haben, dürfen zusätzlich zur Plakatierung an den Anschlagtafeln ihre Plakatständer aufstellen, ohne vorher eine Genehmigung zu beantragen.
3. Wer darf die Erklärung zum Vollzug der Plakatierungsverordnung für Anschlagtafeln ausfüllen?
Alle ortsansässigen Vereine und Gruppierungen.
4. Wie viele Plakatständer dürfen die Vereine neben der Plakatierung an den Anschlagtafeln zusätzlich noch aufstellen?
In den größeren Ortsteilen wie Maisach, Gernlinden und Überacker nicht mehr als 4 Werbeträger, in den kleineren Ortsteilen nicht mehr als 2 Werbeträger aufgestellt werden dürfen. (siehe § 2 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung).
5. Muss ich beim Aufstellen der Plakatständer / Werbeträger etwas beachten?
 - a) Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,50 m ab Erdboden nicht überschreiten. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.
 - b) Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr (einschließlich Fußgänger) weder gefährden, noch behindern oder stören.
 - c) Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Fußgängerüberwege) ist unzulässig.
 - d) Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
 - e) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
 - f) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
 - g) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
 - h) Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
 - i) Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
 - j) Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
 - k) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

I) Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.

6. Muss ich das zuvor genehmigen lassen?

Ortsansässige Vereine müssen sich das Aufstellen von Plakatständer zuvor nicht genehmigen lassen, wenn sie die Erklärung zum Vollzug der Plakatierungsverordnung für Plakatständer unterschrieben haben. Auswärtige Vereine, Gruppierungen wie z.B. ein Elternbeirat oder Privatveranstalter wie z.B. Brauerei müssen die Plakatierung zuvor genehmigen (abstempeln) lassen.

7. Wo muss ich mir die Genehmigung holen?

Im Rathaus im Zimmer E.10 oder am Empfang.

8. Wie lange zuvor darf plakatiert werden?

3 Wochen vor der Veranstaltung darf begonnen werden zu plakatiere.

9. Gibt es weitere Möglichkeiten, wie auf eine Veranstaltung aufmerksam gemacht werden kann?

a) Auf öffentlichen Flächen (z.B. Zaun Bauhof, Lichtmasten, etc.):

Anfrage wird durch die Verwaltung an den 1. Bürgermeister weitergeleitet

b) Auf Privatflächen (z.B. an Zäunen):

Anfrage bitte direkt an den Privateigentümer. Hierbei beachten ob es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt.

10. Wann müssen die Plakatständer entfernt sein / werden?

Eine Woche nach Ende der Veranstaltung sind die Plakatständer wieder zu entfernen. Bei Nichtbeachtung werden diese durch die Gemeinde entfernt und die hierfür entstehenden Kosten dem Verursacher zu den Verrechnungssätzen des gemeindlichen Bauhofs berechnet.

11. Wer bearbeitet Verstöße und wie wird mit diesen (z.B. übermäßiges Plakatieren oder nicht ortsansässige Vereine) umgegangen?

Die Plakate, die nicht genehmigt (gestempelt) sind, bzw. die von fremden Vereinen werden kostenpflichtig vom gemeindlichen Bauhof entfernt. Bei sich wiederholenden Verstößen kann ein Plakatierungsverbot ausgesprochen werden.

12. Welche Informationen gibt es vor und nach Wahlen?

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:

a) Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,50 m ab Erdboden nicht überschreiten. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

b) In jedem Ortsteil darf jede politische Partei oder Wählergruppe bzw. die Antragsteller von Volks- oder Bürgerbegehren mindestens an einem Stellplatz Plakatständer mit Plakaten aufstellen. Bei mehr als 100 Einwohnern in einem Ortsteil darf pro weitere 100 Einwohner ein zusätzlicher Stellplatz genutzt werden.

- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen abgebaut werden.
- (5) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Maisach maßgebend.

Online unter www.maisach.de/buergerservice/veranstaltungen/plakatierung ersichtlich:

- Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)
- Erklärung zum Vollzug der Plakatierungsverordnung für Anschlagtafeln der Gemeinde Maisach
Nur für Ortsvereine!
- Erklärung zum Vollzug der Plakatierungsverordnung für Plakatständer der Gemeinde Maisach
Nur für Ortsvereine!

Kontaktdaten: plakatierung@maisach.de